



Abteilung 15

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Herrn Dr. Bernhard Strachwitz
Stempfergasse 7
8010 Graz

➔ **Energie, Wohnbau, Technik**

Referat Abfall- und Abwassertechnik, Chemie

Bearb.: Mag. Nina Braschel, Bakk.
PhD
Tel.: +43 (316) 877-4252
Fax: +43 (316) 877-4569
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

— GZ: ABT15-155962/2017-27 Bezug: ABT13-11.10-441/2016 Graz, am 03.08.2020

Ggst.: ABT13, Pumpspeicherkraftwerk Koralm GmbH, Burgring 18,
8010 Graz, UVP-Genehmigungsverfahren, ergänzende Unterlagen,
abfall- und deponietechnisches Gutachten

Sehr geehrter Herr Dr. Strachwitz, lieber Bernhard,

mit Schreiben vom 30.01.2020 wurde von der Behörde der Antrag der Fa. PSKW Koralm GmbH, Burgring 18, 8010 Graz, um Genehmigung einer Bodenaushubdeponie und eines Zwischenlagers, als Vorhabensbestandteil im räumlichen und sachlichen Zusammenhang des UVP-Verfahren zur Errichtung eines Pumpspeicherwerkes auf der Koralm, übermittelt.

Die Einreichunterlagen, datiert mit Dezember 2019, beinhalten die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie für Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial, welches aus dem Bau des Pumpspeicherwerkes anfällt, und die Errichtung eines Zwischenlagers, sowie die Einleitung der Oberflächenwässer aus der Bodenaushubdeponie in den Gregormichlalm Graben, auf dem Grundstück Gst.Nr. 981/1, KG 61011 Garanas.

Hierzu wurde am 14.05.2020 im Beisein der Konsenswerberin und der zuständigen Behörde ein Ortsaugenschein durchgeführt. Die vor Ort besprochenen projektkonkretisierenden Ergänzungen wurden im Juni 2020 nachgereicht und mit elektronischem Schreiben vom 05.06.2020 von der Behörde an die unterzeichnende ASV zur Begutachtung weitergeleitet.

Von Seiten der zuständigen Behörde erging das Ersuchen die Projektunterlagen dahingehend zu prüfen, ob aus fachlicher Sicht für die Genehmigung die erforderlichen Unterlagen vollständig und zur Beurteilung ausreichend sind.

Grundlage für Befund und das abschließende Gutachten aus abfall- und deponietechnischer Sicht bilden das Einreichprojekt vom Dezember 2019 mit GZ: B1031/8676 C, Mappe 10, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner, Krenngasse 9, 8010 Graz, die Ergänzungsunterlagen vom Juni 2020, GZ: B1031/8676 C, ebenfalls erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner und der am 14.05.2020 durchgeführte Ortsaugenschein.

Aufgrund der Ergebnisse des Ortsaugenscheines am 14.05.2020 und der Ergänzungsunterlagen vom Juni 2020 wird das abfall- und deponietechnische Gutachten vom 26.03.2020 (ABT15-155962/2017-19, Bezug: ABT13-11.10-441/2016-345) vollinhaltlich durch das ggst. Fachgutachten ersetzt.

8010 Graz • Landhausgasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/67 Haltestelle Hauptplatz/Andreas-Hofer-Platz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

BEFUND

Dem allgemeinen Bericht „Deponie und Zwischenlager“ des Einreichprojektes GZ: B1031/8676 C, Mappe 10, Revision 05, vom 16.12.2019 (nicht unterzeichnet), erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner, 8010 Graz, kann Folgendes entnommen werden:

Von Seite 3: Einleitung.....

bis Seite 40: Kiegerl Johannes, Garanas 86 8541 101 61011 983/2

Das beantragte Gesamtvolumen für die Bodenaushubdeponie beträgt 400.000 m³ auf einer Grundfläche von ca. 6,9 ha. Die ggst. Bodenaushubdeponie wird in zwei Schüttabschnitte unterteilt.

Für die Dauer der Ablagerungsphase der Bodenaushubdeponie wird eine Zwischenlagerfläche im Ausmaß von 17.000 m² und einer max. Lagerkapazität von 50.000 m³ beantragt. Die Zwischenlagerung soll im jeweils offenen Schüttabschnitt der Bodenaushubdeponie auf einer Fläche von max. 10.000 m² durchgeführt werden.

Tabelle 1: Für die Deponierung und Zwischenlagerung werden folgende Abfallarten beantragt:

| Abfall-schlüssel-nummer | Spez. | Bezeichnung | Abfallspezifizierung: Beschreibung | Anmerkungen |
|--------------------------------|--------------|-----------------------|--|--|
| 31411 | 29 | Bodenaushub | Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung | Qualität entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8.1 „Sonderregelung für reinen Bodenaushub mit erhöhter Hintergrundbelastung“ |
| 31411 | 30 | Bodenaushub | Klasse A1 | Qualität entsprechend Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8.1 nur erforderlich für landwirtschaftliche Verwertung |
| 31411 | 31 | Bodenaushub | Klasse A2 | Qualität entsprechend Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8.1 |
| 31411 | 32 | Bodenaushub | Klasse A2G | Qualität entsprechend Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, Kapitel 7.8.1 |
| 31411 | 34 | Bodenaushub | Technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält | |
| 94101 | | Sedimentationsschlamm | | |

Die Genehmigung zur Einleitung der Oberflächenwässer aus der Bodenaushubdeponie in den Gregor-michlalm Graben im Ausmaß von max. 191,5 l/s bzw. 296 m³/h bzw. 837 m³/d wird ebenfalls beantragt.

ERGÄNZENDER BEFUND

Den Nachreichunterlagen zum allgemeinen Bericht sind für das ggst. Gutachten des Fachbereichs Abfall- und Deponietechnik folgende relevanten Dokumente zu entnehmen:

- Ergänzungen, GZ: B1031 vom 05.06.2020, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner
- Abfallwirtschaftskonzept, Einlage 10.0.BU.06 Einreichprojektes, Mappe 10, Revision 05, vom Juni 2020, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft DI Anton Bilek + DI Gunter Krischner
- Sicherstellungsberechnung, undatiert.

GUTACHTEN

Aus abfall- und deponietechnischer Sicht wird zu den vorliegenden Unterlagen Folgendes festgestellt:

Abfall- und Deponietechnik:

Zu den beantragten Abfallarten mit den Schlüsselnummern ASN 31411 29, ASN 31411 30, ASN 31411 31, ASN 31411 32, ASN 31411 34 und ASN 94101 wird festgestellt, dass diese unter Hinweis auf die Vorgaben der DVO 2008 Anhang 4 Teil 2 Tabelle 1 und die Information des BMLFUW und des Umweltbundesamtes im EDM Portal „Zulässige Abfallarten auf Bodenaushubdeponien“ für die Ablagerung auf Bodenaushubdeponien prinzipiell geeignet sind.

Es kann daher auf die Beiziehung eines abfallwirtschaftlichen Amtssachverständigen zur Beurteilung der Zulässigkeit der Abfallarten auf der ggst. Bodenaushubdeponie abgesehen werden.

Hinsichtlich der möglichen Ablagerung von feinkörnigen und schlammigen Abfälle, hier im Speziellen der Abfallart 94101 (Sedimentationsschlamm), wird aus deponietechnischer Sicht festgestellt, dass ein Einbau derartiger Abfälle aus fachlicher Sicht in böschungsnahen Bereichen jedenfalls auszuschließen ist. Sollten Monofraktionen dieser Abfallarten abgelagert werden, so ist dies nur nach Freigabe und nach einem Nachweis der Unbedenklichkeit hinsichtlich der inneren Standsicherheit des Deponiekörpers durch einen Geotechniker zulässig. Die Einbringung ohne derartige Vorgaben ist aus fachlicher Sicht unter Hinweis auf die Bestimmungen der DVO 2008 zur inneren Standsicherheit des Deponiekörpers nicht zulässig.

Diesbezüglich der Ablagerung von Sedimentationsschlamm wird in den Ergänzungen angeführt, dass dieser in geringen Mengen anfällt, abgelagert und nicht als Monofraktion eingebaut wird. Der Einbau des Sedimentationsschlammes erfolgt gemeinsam mit standfestem Bodenaushubmaterial gemäß den fachlichen Voraussetzungen des Erdbaus.

Auf die erforderliche Einhaltung der Vorgaben der §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Z 3 sowie der Grenzwerte der Tabellen 1 und 2 der DVO 2008 wird hingewiesen.

Auswirkungen auf das Grundwasser durch die abgelagerten Abfälle sind unter Hinweis auf die Grenzwerte der DVO 2008 nicht zu erwarten. Bei Bodenaushubdeponien sind bei Einhaltung dieser Grenzwerte keinerlei Maßnahmen zur Erfassung von Deponiesickerwässern erforderlich.

Das Abfallwirtschaftskonzept, datiert mit Juni 2020 entspricht weitgehend den Vorgaben des § 10 AWG 2002. Es wird jedoch festgestellt, dass die angeführte Abfallschlüsselnummer 31411 „Bodenaushub“ ohne Spezifizierung nicht existiert. Die Angabe einer Spezifizierung ist erforderlich und daher aus fachlicher Sicht im Rahmen der nächsten Fortschreibung des AWK zu ergänzen.

Der Leiter der Eingangskontrolle und dessen Stellvertreter sind im Abfallwirtschaftskonzept nicht genannt.

Im allgemeinen Bericht wird angeführt, dass der Leiter der Eingangskontrolle und dessen Stellvertreter der Behörde noch namhaft gemacht werden. Diese Personen verfügen lt. allgemeinem Bericht über die nötigen Ausbildungsnachweise.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 35 Abs. 5 DVO 2008 der Leiter der Eingangskontrolle oder sein Stellvertreter während der Abfallübernahme zur Deponierung und der Eingangskontrolle gemäß § 18 auf der Deponie anwesend zu sein hat. Weiters ist eine der Genehmigungsvoraussetzungen lt. § 43 Abs. 2 Z 2 AWG 2002 die Einhaltung des Standes der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung. Der Betrieb einer Deponie ist somit ohne die Benennung eines Leiters der Eingangskontrolle und den Nachweisen der Fachkunde nicht zulässig.

Die Namhaftmachung sowie die Nachweise der Fachkunde des Leiters der Eingangskontrolle und dessen Stellvertreter sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

Der Ablauf des Abfallannahmeverfahrens inkl. grundlegender Charakterisierung, Abfallanlieferung und Einbauvorgang ist nachvollziehbar dargestellt und entspricht unter Hinweis auf die DVO 2008 dem Stand der Technik.

Den Ergänzungen ist zu entnehmen, dass die grundlegende Charakterisierung des Tunnelausbruchmaterials gem. DVO 2008 Anhang 4 Teil 2 Kap. 1.5. durchgeführt wird.

Zum Sedimentationsschlamm wird in den Ergänzungen angeführt, dass dieser ebenfalls einer grundlegenden Charakterisierung unterzogen wird, um die Einhaltung der erforderlichen Grenzwerte gem. DVO 2008 Anhang 1 Tabellen 1 und 2 zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass zur grundlegenden Charakterisierung des Sedimentationsschlammes das Untersuchungsverfahren gem. DVO 2008 Anhang 4 Teil 2 Kap. 1.8 anzuwenden ist.

Dieses Vorgehen zur grundlegenden Charakterisierung von Tunnelausbruchmaterial und des Sedimentationsschlammes sowie die angeführten Grenzwerte entsprechen den Vorgaben zur Beurteilung von Abfällen zur Deponierung gemäß DVO 2008 Anhang 4 und den erforderlichen Grenzwerten für die Annahme von Abfällen auf einer Bodenaushubdeponie gemäß DVO 2008 Anhang 1.

Zur beantragten Erleichterung der Identitätskontrolle wird festgestellt, dass aufgrund des Transponder-systems eine lückenlose Überwachung der per LKW angelieferten Materialien gewährleistet ist. Die antransportierten Materialien kommen direkt aus dem Baulos des Pumpspeicherwerkes Koralm und können nicht mit sonstigen Abfällen vermischt und verwechselt werden.

Aufgrund dieser Kontrollmaßnahmen ist eine lückenlose Nachvollziehbarkeit gegeben und kann daher auf die Identitätskontrolle durch den Deponiebetreiber verzichtet werden. Die Identitätskontrolle durch die Deponieaufsicht gem. § 42 Abs. 3 DVO 2008 bleibt im vollen Umfang aufrecht. Dabei ist es aus abfall- und deponietechnischer Sicht empfehlenswert, dass monatlich eine Identitätskontrolle durch die Deponieaufsicht durchgeführt wird. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 DVO 2008 kann somit diesem Antrag zugestimmt werden.

Zum Antrag auf Ausnahmen bei den Rückstellproben wird festgestellt, dass bei Tunnelausbruchmaterialien die Beurteilungsmaßstäbe für die Abfalluntersuchung ungleich höher sind als bei anderen Aushubmaterialien. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch die Anzahl der Rückstellproben reduziert wird. Dies wird weiters mit der im Verhältnis zu anderen Bodenaushubmaterialströmen sehr großen Homogenität des Tunnelausbruchmaterials begründet. Dem Antrag auf Reduktion der Anzahl der Rückstellproben auf alle 10.000 to kann daher aus abfall- und deponietechnischer Sicht zugestimmt werden.

Das beantragte Gesamtvolumen für die Bodenaushubdeponie beträgt 400.000 m³ auf einer Grundfläche von ca. 6,9 ha. Die ggst. Bodenaushubdeponie wird lt. den Ergänzungsunterlagen in zwei Schüttabschnitte unterteilt:

| | | |
|-------------------|----------------|--------------------------------------|
| Schüttabschnitt 1 | Fläche 3,78 ha | Schüttvolumen 190.000 m ³ |
| Schüttabschnitt 2 | Fläche 3,78 ha | Schüttvolumen 210.000 m ³ |

Die voraussichtliche jährliche Anliefermenge ergibt sich aus der gleichmäßigen Verteilung über die gesamte Ablagerungsphase von 4,5 Jahren. Somit wird von einer jährlich abzulagernden Menge von ca. 90.000 m³ ausgegangen.

Der projektierte Materialeinbau wird lagenweise mit einer max. Schichtstärke von 50 cm verdichtet, nach den Regeln des Erdbaus durchgeführt und entspricht somit dem Stand der Technik.

Gemäß dem allgemeinen Bericht befindet sich das Projektgebiet nicht innerhalb eines HQ₃₀ (Hochwasserabflussgebiet) und ist somit kein Ausschließungsgrund nach § 21 DVO 2008.

Es liegen auch keine weiteren Ausschließungsgründe gem. § 21 Abs. 2 DVO 2008 vor.

Fragen zur inneren und äußeren Standsicherheit der Deponie sowie zur Ableitung und Versickerung der Oberflächenwässer werden vom geotechnisch – hydrogeologischen ASV beurteilt.

Es ist die Errichtung eines ca. 130 m² bzw. 200 m³ großen Sedimentationsbeckens im südöstlichen Bereich der Deponie geplant, die Errichtung von Erddämmen um die Hangwässer aus den oberhalb gelegenen Bereichen der Deponie an der Deponie vorbeizuleiten, sowie die Herstellung von Entwässerungsmulden innerhalb des Damms, welche über eine Verrohrung die anfallenden Oberflächenwässer in der Ablagerungsphase zum tiefsten Punkt der Deponie leitet, von wo aus die Oberflächenwässer durch einen Ableitungskanal DN 250 zum Sedimentationsbecken ausgeleitet werden.

Durch diese Maßnahmen werden die in der DVO 2008 bzw. im AWG 2002 geforderten Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase ausreichend umgesetzt. Eine laufende Wartung des Sedimentationsbeckens und der Entwässerungsmulden, wie im Betriebs- und Überwachungsplan angeführt, wird aus fachlicher Sicht vorausgesetzt.

Im allgemeinen Bericht sowie in den Ergänzungen ist ein Betriebs- und Überwachungsplan für die Ablagerungsphase und für die Nachsorgephase auf der Bodenaushubdeponie angegeben. Es sind folgende Überwachungsmaßnahmen und Häufigkeiten zu entnehmen:

Tabelle 2: Tätigkeiten der Betriebs- und Ablagerungsphase, Häufigkeiten und mögliche Maßnahmen.

| Tätigkeiten während der Betriebs- und Ablagerungsphase | Häufigkeit lt. allgemeinem Bericht | Mögliche Maßnahmen bei Mängeln |
|--|---|---|
| Kontrolle Staubentwicklung Fahrwege und Schüttflächen | An Betriebstagen täglich | Falls notwendig, Ausbesserung der Tragschicht, Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege und Schüttfläche mit Nutzwasser (ca. 3 l/m ² alle 3 Stunden) |
| Überprüfung der Schüttflächen auf Rutschungen, Setzungen und Erosionserscheinungen | Laufend jedoch zumindest wöchentlich | Sanierung der Rutschungen, Setzungen, Erosionen, Nachverdichtung des Materials in diesen Bereichen |
| Funktionsfähigkeit der temporären Leitgräben | Laufend | Anpassung der Leitgräben an den Schüttstand |
| Kontrolle der Fahrwege auf Schäden und Setzungen | Wöchentlich | Sanierung durchführen |
| Kontrolle Schranken | Wöchentlich | Bei Schäden Reparatur veranlassen |
| Kontrolle Füllvolumen der Abfallcontainer für die Zwischenlagerung aussortierter Abfälle | Wöchentlich | Entleerung veranlassen |
| Kontrolle des Bewuchses der rekul- | Monatlich | Nachsäen |

| | | |
|--|---|---|
| tivierten Flächen | | |
| Vermessung der Deponie | Nach Abschluss der Schüttungen | |
| Beurteilung des Setzungsverhaltens des Deponiekörpers (Lage-, Höhen- und Formveränderungen) und Feststellung des Gesamtausmaßes des Abfalleinbaus | Nach Abschluss der Schüttung auf Basis der Vermessung | Böschungsneigungen an das Projekt anpassen, Schütthöhen korrigieren |
| Kontrolle des Sedimentationsbeckens | Monatlich bzw. nach Niederschlagsereignissen | Räumung des Beckens |
| Kontrolle der Außenanlagen und Verkehrswege | Jährlich | Falls notwendig, Sanierung |
| Kontrolle der Struktur und Zusammensetzung des Deponiekörpers (Gesamtausmaß des Abfalleinbaus, Einbauflächenmaße, Einbauhöhen, Böschungsneigungen, Volumen der Abfälle, Restvolumen) | Jährlich | Nacherhebung vor Ort |
| Zustand Regenwassererfassungs- und Ableitungssysteme | Jährlich | Falls notwendig, Sanierung |

Tabelle 3: Tätigkeiten der Nachsorgephase, Häufigkeiten und mögliche Maßnahmen.

| Tätigkeiten während der Nachsorgephase | Häufigkeit lt. allgemeinem Bericht | Mögliche Maßnahmen bei Mängeln |
|---|---|---|
| Überprüfungen der Schüttflächen auf Rutschungen, Setzungen und Erosionserscheinungen | Jährlich | Sanierung der Rutschungen, Setzungen, Erosionen |
| Kontrolle des Bewuchses der rekultivierten Flächen | Jährlich | Nachsetzen, Bewuchspflege |
| Beurteilung des Setzungsverhaltens des Deponiekörpers (Lage-, Höhen- und Formveränderungen) | Jährlich | Eventuell Sanierungsmaßnahmen |
| Kontrolle des Drainageauslaufs | Jährlich | Eventuell Sanierungsmaßnahmen |
| Kontrolle der Außenanlagen und Verkehrswege | Jährlich | Falls notwendig, Sanierung |

Aus abfall- und deponietechnischer Sicht sind die erforderlichen Maßnahmen gemäß DVO 2008 Anhang 3 Kapitel 6.4. Tabelle 3 umfassend im Betriebs- und Überwachungsplan für die Betriebs- und Ablagerungsphase wie auch für die Nachsorgephase angeführt. Bei ordnungsgemäßer Betriebsführung und Einhaltung des Betriebs- und Überwachungsplans ist mit keinen schädlichen oder nachteiligen Einwirkungen gem. § 1 AWG 2002 zu rechnen.

Es wird eine zusätzliche Vermessung während der Betriebsphase und nicht nur nach Abschluss des Schüttens vorgeschlagen, um den Schüttverlauf (abgelagertes Volumen) besser abschätzen zu können. Diesbezüglich wird auf die Vorgaben der DVO 2008 Anhang 3 verwiesen.

Bezüglich der Umzäunung, welche gem. § 33 Abs. 4 DVO 2008 um den gesamten Deponiebereich zu errichten ist, wird im allgemeinen Bericht angegeben, dass diese aufgrund der geografischen Lage des Projektgebietes, und aufgrund von baulichen Zufahrtshindernissen sowie einer geplanten Schrankenanlage bei der Deponiezufahrt nicht erforderlich ist. Eine unrechtmäßige Ablagerung kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Aus fachlicher Sicht kann diese Aussage nach Durchführung eines Ortsaugenscheines zugestimmt werden und ist ein Entfall der Umzäunung im ggst. Fall vertretbar.

Zur Rekultivierung soll zwischengelagerter Oberboden (aus dem Abtrag zur Errichtung des Rohplanums), und bei Bedarf extern zugelieferter Mutterboden oder Humus gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ aufgetragen werden.

Der anstehende Oberboden wird zur Herstellung des Rohplanums auf ca. 1 m abgetragen und zwischengelagert. Dieselbe Schichtstärke wird nach Fertigstellung der Bodenaushubdeponie für die Deponieoberfläche wieder aufgebracht. Dies Vorgehensweise ist aus abfall- und deponietechnischer Sicht schlüssig und entspricht dem Stand der Technik.

Weiters soll lt. Einreichunterlagen zur Rekultivierung ausschließlich Bodenaushub der Qualitätsklasse A1 gem. Bundesabfallwirtschaftsplan 2017 verwendet werden. Bezüglich der Schichtstärke wird in den Ergänzungen angeführt, dass diese gem. den Anforderungen der DVO 2008 Anhang 3 mit einer Schichtstärke von 50 cm ausgeführt wird.

Maßnahmen zur Verhinderung von Stör- und Unfällen sind im Kapitel 9 angeführt. Eine fachliche Beurteilung ist nicht Teil des Fachbereiches Abfall- und Deponietechnik.

Die Berechnung der Sicherstellung entspricht weitestgehend den Vorgaben der DVO 2008. Die aus fachlicher Sicht erforderlichen Korrekturen werden in der anschließenden Berechnung berücksichtigt und begründet.

Eine Darstellung der Abdeckung der Kosten des ggst. Deponievorhabens ist aus abfall- und deponietechnischer Sicht nicht erforderlich, da die ggst. Deponie ausschließlich für das Bauvorhaben Pumpspeicherwerk Koralm vorgesehen ist und die Kosten im Gesamtprojekt eingerechnet sind. Ein Entgelt für die Ablagerung der beim Bau anfallenden Kosten ist nicht vorgesehen.

Das Zwischenlager für Bodenaushubmaterial und Tunnelausbruchmaterial auf einer Gesamtfläche von 17.000 m² bzw. 10.000 m² pro Schüttabschnitt soll eine maximale Lagerkapazität von 50.000 m³ zu einem bestimmten Zeitpunkt betragen.

Die Zwischenlagerfläche ist für die Dauer der Ablagerungsphase vorgesehen, die Stilllegungsphase und die Nachsorgephase der Bodenaushubdeponie sind nicht betroffen. Eine planliche Darstellung zur Verortung der Zwischenlagerfläche je Schüttabschnitt ist dem Einreichplan „Deponie und Zwischenlager, Lageplan“ von Dezember 2019 im nördlichen Bereich der Deponie zu entnehmen.

Abwassertechnik:

Auf der ggst. Bodenaushubdeponie fallen keine Sickerwässer an. Während der Betriebszeit von sechs Jahren werden die anfallenden äußeren Hangwässer außerhalb der Deponieschüttfläche durch einen Randdamm an der Schüttfläche vorbeigeleitet, anfallende Oberflächenwässer auf der Deponieschüttfläche werden mittels Entwässerungsmulden und einem Ableitungskanal DN 250 von der Schüttfläche abgeleitet und in das geplante Sedimentationsbecken im südöstlichen Bereich der Deponie ausgeleitet.

Die fachliche Beurteilung der Ableitung und Versickerung der Oberflächenwässer obliegt dem geotechnisch – hydrogeologischen ASV.

Aus abfall- und deponietechnischer Sicht sind die Voraussetzungen für die projektgemäße Errichtung und den projektgemäßen Betrieb der Bodenaushubdeponie gegeben. Die geplanten deponietechnischen Maßnahmen des gegenständlichen Bodenaushubprojektes liegen aus fachlicher Sicht vor und entsprechen den Anforderungen des AWG 2002 und der DVO 2008.

Sicherstellung:

Vorab wird festgestellt, dass aus deponietechnischer Sicht für die Berechnung der Höhe der Sicherstellung das Berechnungsmodell des BMLFUW, wie von der Konsenswerberin gewählt, heranzuziehen ist. Die Eingangsdaten, mit denen die Gesamtbeträge der einzelnen Zeilen in den Tabellen a, b und c berechnet werden, sind auf die konkreten Gegebenheiten bei der Bodenaushubdeponie Koralm bezogen und somit auf den Einzelfall abgestimmt.

Die bei der Berechnung der Sicherstellung für die gegenständliche Bodenaushubdeponie von der Konsenswerberin verwendeten Kostenansätze sind aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre marktkonform und damit schlüssig.

Gemäß § 48 Abs. 2 AWG 2002 hat die Sicherstellung die Kosten zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, abzudecken. Aus fachlicher Sicht sind dabei die in der DVO 2008 geforderten und auch erforderlichen Maßnahmen zum Betrieb der technischen Einrichtungen der Deponie und zur Stilllegung der Deponie umfasst.

Weiters muss laut AWG 2002 im Anlassfall die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Die Kosten einer Sicherung bzw. Sanierung oder ein Weiterbetrieb der Deponie werden durch den Sicherstellungsbetrag nicht abgedeckt.

Die Höhe der Sicherstellungsbeträge ist so festzulegen, dass der öffentlichen Hand im Anlassfall keine finanziellen Belastungen durch die Stilllegung der Deponie und einer ordnungsgemäßen Nachsorge erwachsen.

In § 48 Abs. 2b AWG 2002 ist angeführt, dass die Behörde die bescheidmässig festgelegte Sicherstellung, insbesondere die Höhe, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmässig anzupassen hat, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Eine Änderung der rechtlichen Verpflichtungen kann sich insbesondere durch eine Änderung der Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 AWG 2002 über Deponien oder durch eine Änderung des Genehmigungsbescheides ergeben.

Prinzipiell wird festgestellt, dass der Vorschlag über die Berechnung der Sicherstellung weitgehend dem Stand der Technik, wie er in der Deponieverordnung 2008 definiert ist, entspricht. Die aus fachlicher Sicht erforderlichen Korrekturen werden in der anschließenden Berechnung berücksichtigt und begründet.

| |
|---|
| Ablagerungs- und Stilllegungsphase |
|---|

| a) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum vom Beginn der Ablagerung bis zur behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen | | | | | | |
|--|----------------|---|-------------------|--------------------|---------------|------------------|
| Nr. | Bezug zur DVO | Beschreibung | Mindestbetrag [€] | Einheit | Anzahl, Menge | Gesamtbetrag [€] |
| 1 | | Berechnungszeitraum für die Stilllegungsphase in Jahren (Stilllegungszeitraum) | --- | Jahr | 2 | --- |
| 2 | 4. Abschnitt | Beprobung und chemische Analyse der Abfälle | 1.450,0 | je Probe | 16 | 23.200,0 |
| 3 | § 29, Anhang 3 | Deponieoberflächenabdeckung | | | | |
| | | maximal offene Schüttfläche | --- | m ² | 37.800 | 56.700,0 |
| | A | Oberflächenabdeckung mit zwischengelagerter Rekultivierungsschicht | 1,5 | pro m ² | | |
| | B | Oberflächenabdeckung ohne zwischengelagerter Rekultivierungsschicht (einschließlich Rekultivierung) | 15,0 | pro m ² | | |
| 4 | § 33 | Entsorgung des im Zuge der Eingangskontrolle aussortierten nicht konsensgemäßen Materiales | 150,0 | pro Tonne | 5 | 750,0 |

| | | | | | | | |
|----|----------------|---|----------|--------------------|-------|------------------|-----|
| 5 | § 33 | Erhaltung des Einfahrtstores; Pauschalbetrag pro Einfahrtstor; Anzahl der Einfahrtstore | 750,0 | pauschal | 1 | 1.250,0 | |
| | | Erhaltung des Zaunes; Länge der Umzäunung | 1,0 | pro lfm | 0 | | |
| | | Erhaltung der Erdwälle | 500,0 | pauschal | 1 | | |
| 6 | § 26 | Beseitigung von Verunreinigungen der Umgebung | 300,0 | pauschal | 1 | 300,0 | |
| 7 | § 38, Anhang 3 | Grundwasserbeweissicherung; innerhalb des Stilllegungszeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Analyse der Grundwasserproben | 400,0 | je Probe | 0 | | |
| | | Anzahl der Messstellen | --- | Anzahl | 0 | | |
| | | Anzahl der Grundwasserproben je Messstelle pro Jahr | --- | Anzahl | 0 | | |
| 8 | § 38, Anhang 3 | Beweissicherung am Vorfluter; innerhalb des Stilllegungszeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Analyse der Vorfluterproben | 400,0 | je Probe | 0 | | |
| | | Anzahl der Messstellen am Vorfluter | --- | Anzahl | 0 | | |
| | | Anzahl der Wasserproben am Vorfluter je Messstelle pro Jahr | --- | Anzahl | 0 | | |
| 9 | § 39 | Erhaltung/Rückbau der Sonden, Kosten für Ersatz einer Sonde; innerhalb des Stilllegungszeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Sockelbetrag für den Ersatz einer Messstelle | 3.600,0 | pauschal | 0 | | |
| | | Erhaltung Grundwassersonden | 300,0 | pauschal pro Sonde | 0 | | |
| 10 | § 39 | Vermessungsarbeiten; (mindestens eine Vermessung bei der Stilllegung) | 1.500,0 | je Vermessung | 2 | 3.000,0 | |
| 11 | § 41 | Kosten für eine externe Dokumentation innerhalb des Stilllegungszeitraums | 30.000,0 | pro Jahr | 0,125 | 7.500,0 | |
| 12 | § 42 | Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb des Ablagerungszeitraums inkl. Untersuchungen | 5.500,0 | pro Jahr | 1 | 5.500,0 | |
| 13 | § 42 | Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb des Stilllegungszeitraums | 2.200,0 | pro Jahr | 2 | 4.400,0 | |
| 14 | | Sonstiges zusammengefasst | --- | --- | --- | | |
| | | | | | | 102.600,0 | |

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

b) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen bis zur behördlichen Feststellung, dass keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind

| Nr. | Bezug zur DVO | Beschreibung | Mindestbetrag [€] | Einheit | Anzahl, Menge | Gesamtbetrag [€] | |
|---|----------------|---|-------------------|---------------|---------------|------------------|-----|
| 1 | Anhang 8 | Berechnungszeitraum für die verbleibende Nachsorgephase in Jahren (verbleibender Nachsorgezeitraum) | --- | Jahr | 3 | --- | |
| 2 | § 38, Anhang 3 | Grundwasserbeweissicherung; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Analyse des Grundwassers | 400,0 | je Probe | 0 | | |
| | | Anzahl der Messstellen | --- | Anzahl | 0 | | |
| | | Anzahl der Proben je Messstelle | --- | Anzahl | 0 | | |
| 3 | § 38, Anhang 3 | Beweissicherung am Vorfluter; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Analyse der Vorfluterproben | 400,0 | je Probe | 0 | | |
| | | Anzahl der Messstellen am Vorfluter | 0,0 | Anzahl | 0 | | |
| | | Anzahl der Proben je Messstelle | --- | Anzahl | 0 | | |
| 4 | § 39 | Vermessungsarbeiten; (mindestens eine Vermessung im verbleibenden Nachsorgezeitraum) | 1.500,0 | je Vermessung | 1 | 1.500,0 | |
| 5 | §§ 41, 42 | Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation | 2.200,0 | pro Jahr | 3 | 6.600,0 | |
| 6 | | Sonstiges zusammengefasst | --- | --- | --- | 3.000,0 | |
| | | | | | | 11.100,0 | |
| GESAMTSUMME FÜR DIE ABLAGERUNGS- UND STILLLEGUNGSPHASE | | | | | | 113.700,0 | |

| |
|------------------------------------|
| Verbleibende Nachsorgephase |
|------------------------------------|

Anmerkung: Dieser Sicherstellungsbetrag ist ausschließlich für die Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach der behördlichen Abnahme der Stilllegungsmaßnahmen erforderlich

| c) Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für die verbleibende Nachsorgephase | | | | | | | |
|--|----------------|---|-------------------|--------------------|---------------|------------------|-----|
| Nr. | Bezug zur DVO | Beschreibung | Mindestbetrag [€] | Einheit | Anzahl, Menge | Gesamtbetrag [€] | |
| 1 | § 38, Anhang 3 | Grundwasserbeweissicherung; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Analyse des Grundwassers | 400,0 | je Probe | 1 | | |
| | | Anzahl der Messstellen | --- | Anzahl | 0 | | |
| | | Anzahl der Proben je Messstelle | --- | Anzahl | 0 | | |
| 2 | § 38, Anhang 3 | Beweissicherung am Vorfluter; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Analyse der Vorfluterproben | 0,0 | je Probe | 1 | | |
| | | Anzahl der Messstellen am Vorfluter | --- | Anzahl | 0 | | |
| | | Anzahl der Proben je Messstelle | --- | Anzahl | 0 | | |
| 3 | § 39 | Erhalt/Rückbau der Sonden, Kosten für den Ersatz einer Sonde; innerhalb des verbleibenden Nachsorgezeitraums | | | | | 0,0 |
| | | Sockelbetrag für den Ersatz einer Messstelle | 3.600,0 | pauschal | 0 | | |
| | | Erhaltung Grundwassersonden | 300,0 | pauschal pro Sonde | 0 | | |
| 4 | § 39 | Vermessungsarbeiten; (mindestens 1 Vermessung im verbleibenden Nachsorgezeitraum) | 1.500,0 | je Vermessung | 1 | 1.500,0 | |
| 5 | §§ 41, 42 | Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation | 2.200,0 | pro Jahr | 3 | 6.600,0 | |
| 6 | | Sonstiges zusammengefasst (Ersatz von Bewuchsausfällen etc.) | --- | --- | --- | 3.000,0 | |
| GESAMTSUMME FÜR DIE NACHSORGEPHASE | | | | | | 11.100,0 | |

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert.
Hinweise zur Prüfung finden Sie unter <https://as.stmk.gv.at>.

Erläuterungen zur Sicherstellung:

I. Sicherstellung während der Ablagerungs- und Stilllegungsphase:

Tabelle a)

Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum bis zur behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen.

Tabelle b)

Besicherung von Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach behördlicher Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen.

II. Sicherstellung während der verbleibenden Nachsorgephase:

Tabelle c)

Besicherung der Auflagen und Verpflichtungen für den Zeitraum nach behördlicher Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen bis zur behördlichen Feststellung, dass keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind.

Grundsätzlich wird auf eine detaillierte Erläuterung der einzelnen Positionen verzichtet, da von Seiten des Projektanten der Konsenswerberin das Berechnungsmodell des BMLFUW verwendet wurde und nur in einzelnen Punkten aus fachlicher Sicht Korrekturen erforderlich waren. Auf diese Änderungen wird punktuell eingegangen.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tabelle a) der Berechnung:

Berechnungszeitraum für die Stilllegungsphase in Jahren (Nummer 1):

In der Regel wird bei einer Bodenaushubdeponie von einem Stilllegungszeitraum von zwei Jahren ausgegangen, da auf Grund der bodenmechanischen Eigenschaften der abgelagerten Abfälle keine längeren Setzungszeiträume abzuwarten sein werden und zu erwarten ist, dass die Stilllegungsmaßnahmen für eine Bodenaushubdeponie in diesem Zeitraum geplant und durchgeführt werden können. Aufgrund dessen wurde in der Angabe des Stilllegungszeitraums von 1 auf 2 Jahre geändert.

Vermessungsarbeiten (Nummer 10):

Es werden in Summe zwei Vermessungen (einmal während und einmal nach Abschluss) in der Ablagerungsphase vorgeschlagen, um den Schüttverlauf besser abschätzen zu können.

Kosten für eine externe Dokumentation innerhalb des Stilllegungszeitraums (Nummer 11):

Da mit einem Stilllegungszeitraum von 2 Jahren gerechnet wird, sind die Kosten der externen Dokumentation ist der ursprüngliche Betrag zu verdoppeln.

Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb des Ablagerungszeitraums inkl. Untersuchungen (Nummer 12):

Die Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb der Ablagerungsphase werden aufgrund der üblichen Kostenansätze und langjähriger Erfahrung mit EUR 5.500 pro Jahr angesetzt.

Kosten für die Deponieaufsicht innerhalb des Stilllegungszeitraums (Nummer 13):

Da mit einem Stilllegungszeitraum von 2 Jahren gerechnet wird, sind die Kosten für die Deponieaufsicht in der Stilllegungsphase doppelt so hoch anzusetzen als in der ursprünglichen Berechnung.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tabelle b) der Berechnung:

Die nachstehenden Beträge sind bereits vor Beschüttung des ersten Deponieabschnittes zu erbringen. Für die Berechnung der Sicherstellung einer Bodenaushubdeponie ist ein Zeitraum von 5 Jahren anzusetzen (vgl. DVO 2008 Anhang 8). Die Deponieinhaberin kann aber erst dann aus der Nachsorge entlassen werden, wenn die Behörde zur Auffassung gelangt, dass für die Deponie keine Nachsorgemaßnahmen mehr erforderlich sind. Demzufolge könnte die tatsächliche notwendige Nachsorge über 5 Jahre hinausgehen.

Berechnungszeitraum für die verbleibende Nachsorgephase in Jahren (Nummer 1):

Für die Berechnung ergibt sich der verbleibende Nachsorgezeitraum (d.h. der Nachsorgezeitraum nach der behördlichen Abnahme sämtlicher Stilllegungsmaßnahmen) aus dem Gesamtzeitraum für die Berechnung (vgl. DVO 2008 Anhang 8) für die jeweilige Deponie(unter)klasse minus dem Stilllegungszeitraum. Aufgrund dessen wurde in der Angabe des Nachsorgezeitraumes von 4 auf 3 Jahre geändert.

Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation (Nummer 5):

Die Kosten für die Deponieaufsicht in der Nachsorgephase werden mit demselben Kostenansatz wie in der Stilllegungsphase angesetzt. Der Kostenansatz weicht daher von jenem in der ursprünglichen Berechnung, und aufgrund des verkürzten Nachsorgezeitraumes, ab.

Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der Tabelle c) der Berechnung:

Kosten für die Deponieaufsicht und externe Dokumentation (Nummer 5):

Die Kosten für die Deponieaufsicht in der verbleibenden Nachsorgephase werden mit demselben Kostenansatz wie in der Stilllegungsphase angesetzt. Der Kostenansatz weicht daher von jenem in der ursprünglichen Berechnung, und aufgrund des verkürzten Nachsorgezeitraumes, ab.

AUFLAGENVORSCHLÄGE

1. Die Zufahrt zur Deponie darf nur offen gehalten werden, wenn der Leiter der Eingangskontrolle oder ein befugter und unterwiesener Mitarbeiter des Leiters der Eingangskontrolle vor Ort anwesend sind
2. Der Einbau der Materialien darf erst nach Freigabe durch den Leiter der Eingangskontrolle oder seinem Stellvertreter erfolgen.
3. Die Deponieaufsicht hat die Bodenaushubdeponie zumindest monatlich zu überprüfen.
4. Die Deponieaufsicht hat die Identität der angelieferten Abfälle zumindest 1 mal pro Quartal zu untersuchen.
5. Für den Deponiebetrieb ist ein Betriebsbuch anzulegen und sind betriebsrelevante Angaben wie Art und Menge jeder abgelagerten Abfallcharge einschließlich Datum der Anlieferung und die Lage im Deponiekörper einzutragen. Dieses Betriebsbuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
6. Die Daten des Betriebsbuches sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.
7. Die Deponie ist ihrem Fortschreiten entsprechend nach Fertigstellung eines Schüttbereiches jedenfalls aber innerhalb eines Jahres zu rekultivieren.
8. Für den Zeitraum zwischen dem Beginn des Abfalleinbaues und bis zur Kollaudierung der Rekultivierung des letzten Schüttabschnittes, ist ein Sicherstellungsbetrag in der Höhe von 113.700 Euro bei Schüttbeginn (Verfüllungsgrad 0 %) zu erbringen. Die Sicherstellungsleistung ist der Behörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ablagerungen vorzulegen und hat eine Laufzeit aufzuweisen, die dem Genehmigungszeitraum des Bescheides entspricht.
9. Für den Zeitraum der Nachsorge ist ein Sicherstellungsbetrag in der Höhe von 11.100 Euro zu erbringen, und ist diese mit Beginn der Nachsorgephase zu entrichten. Die Nachsorgephase umfasst den Zeitraum nach der Kollaudierung der Oberflächenabdeckung bis zur Feststellung der Nachsorgefreiheit durch die Behörde.
10. Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grundwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen oder Treibstoffen, aus den für den auf der Deponie verwendeten Maschinen, geeignetes Ölbindemittel in ausreichendem Ausmaß bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger gemäß Auflage 3) zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich dass einen

Kohlenwasserstoffgesamtgehalt: von größer 200 mg/kg TM oder
 Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TM
 gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.

11. Es dürfen nur Baugeräte eingesetzt werden, die mit biologisch abbaubaren Schmiermitteln und Hydraulikölen betrieben werden.

HINWEISE:

- Sollte aufgrund der grundlegenden Charakterisierung der Abfälle festgestellt werden, dass eine Einstufung als Bodenaushubqualität nicht möglich ist, dürfen diese Abfälle nicht auf der Bodenaushubdeponie abgelagert werden, sondern sind in weiterer Folge nachweislich einem befugten Sammler bzw. Entsorger zu übergeben.
- Die in den Auflagen 8.) und 9.) angeführten Sicherstellungen sind wertgesichert nach dem Baukostenindex 2015 für den Straßenbau vorzulegen. Bei einer aufsummierten Steigerung von über 5 Prozentpunkten des Baukostenindex gegenüber der geleisteten Sicherstellung, ist die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen. Der Bezugszeitpunkt für den Indexwert ist das Bescheiddatum.
- Gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 42 DVO 2008 ist durch die Behörde ein Deponieaufsichtsorgan zu bestellen. Die Kosten für die Deponieaufsicht sind durch die Inhaberin der Deponie zu tragen.

FRAGENKATALOG DER BEHÖRDE

Allgemeine Fragen zu Projekt bzw. Gutachten

1. *Sind die von der Projektwerberin auch für die Errichtung und den Betrieb der Deponie angewandten Methoden (Mess-, Berechnungs-, Prognose-, Bewertungsmethoden) zweckmäßig und plausibel, sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend?*

Die für die Errichtung und den Betrieb der ggst. Bodenaushubdeponie herangezogenen Methoden entsprechen dem Stand der Technik, welcher in der DVO 2008 definiert ist.

2. *Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Darstellungen aus fachlicher Sicht vollständig, plausibel und nachvollziehbar?*

Aus abfall- und deponietechnischer Sicht sind die vorgelegten Darstellungen vollständig und nachvollziehbar und für eine abschließende Beurteilung ausreichend.

Fragenkomplex UVP- Gesetz § 17

3. *Werden, unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen, beim gegenständlichen Vorhaben Abfälle und Rückstände nach dem Stand von Wissenschaft und Technik soweit wirtschaftlich vertretbar, vermieden oder verwertet bzw. sonst ordnungsgemäß entsorgt, um Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem UVP-G möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden?*

Diese Frage kann aus abfall- und deponietechnischer Sicht mit ja beantwortet werden. Die zusätzlich erforderlichen Auflagen für den Fachbereich Abfall- und Deponietechnik sind in den Auflagenvorschlägen des ggst. Fachgutachtens angeführt.

4. *Werden, unter Berücksichtigung gesetzter und zu setzender Maßnahmen, beim gegenständlichen Vorhaben verbindliche Grenz- und anerkannte Richtwerte bzgl. Abfälle und Rückstände eingehalten werden?*

Auf die Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Einhaltung zur Ablagerung von Abfällen gem. §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 1 Z 3 sowie der Grenzwerte der Tabellen 1 und 2 der DVO 2008 wurde von der unterzeichnenden ASV hingewiesen. Die gesetzliche und projektspezifische Umsetzung wird vorausgesetzt.

5. *Ergeben sich durch die Ablagerung bzw. Zwischenlagerung von Abfällen und Rückständen unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Boden Grund- und Oberflächenwasser und sind dadurch Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen der Schutzgüter im Untersuchungsraum zu erwarten?*

Auswirkungen auf Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser durch die abgelagerten Abfälle sind unter Hinweis auf die Grenzwerte der DVO 2008 nicht zu erwarten.

6. *Wurde die Immissionsbelastung des Grund- und Oberflächenwassers in Hinblick auf die Ablagerung von Abfällen möglichst geringgehalten, und jedenfalls Immissionen vermieden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte (Wasserrechte) der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden?*

Auswirkungen auf das Grund- und Oberflächenwasser durch die abgelagerten Abfälle sind unter Hinweis auf die Grenzwerte der DVO 2008 nicht zu erwarten. Bei Bodenaushubdeponien sind bei Einhaltung dieser Grenzwerte keinerlei Maßnahmen zur Erfassung von Deponiesickerwässern erforderlich.

7. *Ist zu erwarten, dass sich durch das Vorhaben aus deponietechnischer Sicht erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen ergeben?*

Aus deponietechnischer Sicht sind erhebliche Belastungen der Umwelt durch die ggst. Bodenaushubdeponie nicht zu erwarten.

8. *Entspricht die Bodenaushubdeponie hinsichtlich Errichtung und Betrieb dem derzeitigen Stand der Technik?*

Bei der Errichtung und dem Betrieb der ggst. Bodenaushubdeponie wird der Stand der Technik, welcher in der DVO 2008 definiert ist, eingehalten.

9. *Gibt es eine hinreichende Störfallvorsorge und werden alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und zu verhindern sowie deren Folgen zu begrenzen?*

Maßnahmen zur Verhinderung von Stör- und Unfällen sind projektsgemäß angeführt. Eine fachliche Beurteilung ist nicht Teil des Fachbereiches Abfall- und Deponietechnik.

10. *Sind die aus fachlicher Sicht relevanten eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen im Fachgutachten behandelt und berücksichtigt worden?*

Zum Zeitpunkt der Erstellung des abfall- und deponietechnischen Fachgutachtens lagen der unterzeichnenden ASV keine etwaigen Stellungnahmen und Einwendungen vor.

Anmerkung: Schutzgüter nach den Vorgaben des § 1 Abs. 1 UVP-G sind

- Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,
- die Landschaft und
- Sach- und Kulturgüter

11. *Welche Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen) sind auf Grund von Befund und Gutachten erforderlich?*

Die aus Sicht der unterzeichnenden ASV erforderlichen Nebenbestimmungen sind den Auflagenvorschlägen des ggst. Fachgutachtens des Bereiches Abfall- und Deponietechnik zu entnehmen.

Fragenkomplex AWG 2002 und DVO 2008

12. *Sind die Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt, sodass*

- *die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder – soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist – ordnungsgemäß beseitigt werden?*
- *die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 eingehalten werden?*
- *die geplante Deponie mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Einklang steht?*
- *der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, eingehalten wird?*
- *die Überwachung und Betreuung der Deponie auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt erscheint?*
- *die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen?*

Diese Fragen können aus abfall- und deponietechnischer Sicht mit ja beantwortet werden.

13. *Sind die Vorgaben der Deponieverordnung 2008 und somit der Stand der Technik auch hinsichtlich des Abfallannahmeverfahrens, des Abfalleinbaues, der Oberflächenentwässerung, des Betriebes eingehalten?*

Der Ablauf des Abfallannahmeverfahrens inkl. Einbauvorgang, sowie die Oberflächenentwässerung und die Betriebsführung entsprechen den Vorgaben der DVO 2008.

Die Amtssachverständige für Abfall- und Deponietechnik

Mag. Nina Braschel, Bakk. PhD

(elektronisch gefertigt)